

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz - K-AWFG

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 49/1984

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.09.1984

Text**§ 3****Förderungsrichtlinien**

(1) In den Förderungsrichtlinien sind unter Bedachtnahme auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen nähere Bestimmungen zu treffen über:

- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
- b) die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist;
- c) die Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat;
- d) Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen;
- e) die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen;
- f) Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln;
- g) die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln.

(2) Vor der Erlassung der Förderungsrichtlinien ist der Arbeitnehmerförderungsbeirat (§ 8) zu hören.